



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Februar 2021

Liebe Mandantschaft,

sehr geehrte Damen und Herren,

natürlich gibt es auch im Jahr 2021 einiges aus dem Vergaberecht zu berichten, das wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

Corona sorgt weiterhin für Diskussionen um Verfahrenserleichterungen. Mehr und mehr Vergabestellen sehen sich unabhängig davon mit der Situation konfrontiert, dass kaum noch ein funktionierender Wettbewerb eröffnet werden kann. Nicht nur in solchen Situationen kann eine fundierte Markterkundung helfen, ein Marktversagen zu verhindern. Schlimmstenfalls muss die Urkalkulation auf den Prüfstand gestellt werden.

Bleiben Sie also auf dem Laufenden - auch in Sachen Vergabestatistik!

Wir freuen uns über die Themenvielfalt und wünschen Ihnen alles Gute – bleiben Sie gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Vergabeteam

Zwei aktuelle [GGSC] Seminartermine für Ihre Planung:

Online-Seminar am 24. Februar 2021 –
[Wiederholung Update Verpackungsgesetz - Verhandlungsstand und Rechtsprechung](#)

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Äußerste Dringlichkeit in Zeiten von Corona schließt Vergabeverfahren nicht gänzlich aus](#)
- [Ausbleibender Wettbewerb – Was nun?](#)
- [Die Urkalkulation: Alles streng geheim?](#)
- [Neues zur Markterkundung](#)
- [Pflichten der öffentlichen Auftraggeber nach Einführung der bundesweiten elektronischen Vergabestatistik](#)
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online

Online-Seminar am 17. März 2021 –
[Auswirkungen des neuen KrWG auf das Tagesgeschäft](#)

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor:

22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 10. und 11. Juni 2021 in Berlin



[ÄUSSERSTE DRINGLICHKEIT IN ZEITEN VON CORONA SCHLIESST VERGABEVERFAHREN NICHT GÄNZLICH AUS]

Die Dringlichkeit einer Beschaffung allein rechtfertigt es noch nicht, von einer Vergabe nach wettbewerblichen Grundsätzen abzuweichen.

Auch bei einer sog. Notvergabe sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. Es soll dann ein „Wettbewerb light“ ermöglicht werden. Eine fehlerhafte „konzernlose Direktbeauftragung“ aufgrund von Dringlichkeit hat die Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge. Dies veranschaulicht eine aktuelle Entscheidung des OLG Rostock.

Beschaffung von Corona-Tests

Das OLG hatte sich in seiner Entscheidung vom 9.12.2020 mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Beauftragung eines Unternehmens durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung von anlasslosen Corona-Tests in Alten- und Pflegeheimen gegen die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze des Vergaberechts verstößt – auch wenn eine Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorliegt, jedoch gänzlich auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet wird.

Dem Vertragsschluss war ein Hinweis per E-Mail durch die spätere Beschwerdeführerin vorausgegangen, in der sie dem Land die Durchführung solcher Corona-Tests formlos anbot. Die Auftragnehmerin hatte sich ebenfalls zuvor per E-Mail mit einem solchen Angebot an das Land gewandt.

Äußerste Dringlichkeit in Zeiten von Corona

Das Gericht sah die Voraussetzungen von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV als erfüllt an. Dazu stellte es maßgeblich darauf ab, dass die Testungen notwendig waren, um die Alten- und Pflegeheime ab Mai 2020 wieder öffnen zu können. Die äußerste Dringlichkeit war darin zu sehen, dass die Heimbewohner schnellstmöglich aus ihrer Isolation herauskommen sollten. Dabei räumt das Gericht dem öffentlichen Auftraggeber einen Einschätzungsspielraum ein, ab wann konkret ein Beschaffungsbedarf besteht. Politische Abstimmungsprozesse können dabei berücksichtigt werden. Das Gericht stellt sich damit auch hinter die Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, welches die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV als erfüllt ansah, wenn kurzfristige Beschaffungen zur Bekämpfung des Corona-Virus notwendig sind.

Dringlichkeit schließt Wettbewerb nicht automatisch aus

Das Gericht stellt zwar fest, dass in diesem Fall ein reguläres Vergabeverfahren – selbst bei Verkürzung sämtlicher Fristen – nicht möglich war. Eine Direktvergabe, also eine Vergabe ohne Einholung weiterer Angebote (sog. Notvergabe), ist jedoch nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Erforderlichkeit möglich. Dabei kann sich der öffentliche Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er wegen Personalmangels weitere Angebote nicht einholen konnte. Vor allem ist eine Direktvergabe aber unverhältnismäßig,



wenn dem Auftraggeber ein anderer potentieller tauglicher und zudem auch erkennbar interessierter Anbieter bekannt ist.

Die Nichteinholung weiterer Angebote führte in dem zu entscheidenden Fall zur Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Nach dem Sinn und Zweck will dieser umfassend eine „heimliche Vergabe“ verhindern, sodass es nicht nur formal auf die unterbliebene Veröffentlichung einer Bekanntmachung ankommen kann. Der § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB ist laut Gericht weit zu verstehen, um dem Wettbewerbsgedanken ausreichend Rechnung zu tragen.

Hinweis für die Praxis

Gerade in Zeiten von Corona ist diese Entscheidung von großer praktischer Bedeutung. Die Pandemie wird auch weiterhin die Frage nach der Dringlichkeit öffentlicher Beschaffungen und deren Konformität mit dem Vergaberecht aufwerfen. An der Voraussetzung der „äußersten Dringlichkeit“ dürfte eine Beschaffung zur Bekämpfung des Corona-Virus eher nicht scheitern. Ein Automatismus für eine Direktvergabe in Fällen der „äußersten Dringlichkeit“ gibt es indes nicht. Grundsätzlich müssen weitere Angebote eingeholt werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob potentielle Auftragnehmer dem Auftraggeber bekannt sind. Personalmangel in Behörden kann jedenfalls die Nichteinholung von Angeboten nicht rechtfertigen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUSBLEIBENDER WETTBEWERB – WAS NUN?]

Dem EU-Vergaberecht liegt die Annahme zugrunde, dass der Wettbewerb um eine ausgeschriebene Leistung für den Auftraggeber das wirtschaftlichste Ergebnis hervorbringt. Was aber, wenn in einem Vergabeverfahren kein Wettbewerb stattfindet?

Aufhebung bei Ausbleiben von Angeboten und Einleiten Verhandlungsverfahren

Das Vergaberecht gibt nur eine Antwort für den Fall, dass kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.

In diesem Fall kann das Verfahren nach § 63 Absatz 1 Nr. 1 VgV aufgehoben werden. Der Beschaffungsbedarf allerdings bleibt und oft wird die Zeit bis zum Vertragsbeginn knapper. Die Lösung des Vergaberechts für diesen Fall liegt in der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach § 14 Absatz 4 Nr. 1 VgV



– ohne Teilnahmewettbewerb. Der Auftraggeber kann also mehrere Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auffordern. Die Bedingungen des ursprünglich ausgeschriebenen Auftrages dürfen in diesem Fall allerdings nicht grundlegend geändert werden. Außerdem hat die VK Nordbayern in Beschluss vom 14.09.2020 (RMF-SG21-3194-5-25) zuletzt betont, dass das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur gewählt werden könne, wenn im ursprünglichen Verfahren ein transparenter und diskriminierungsfreier Wettbewerb sichergestellt war.

Überprüfung der Bedingungen der Ausschreibung/ Markterkundung

Daher macht es in der Regel Sinn, die Bedingungen des ursprünglichen Verfahrens zu hinterfragen:

War die Vertragslaufzeit zu lang oder aber zu kurz gewählt?

Bergen Art und Weise der Preisabfrage und Vergütung zu hohe Risiken für die Bieter?

Zur Klärung bieten sich Nachfragen bei potentiellen Bieterunternehmen im Sinne einer Markterkundung nach § 28 VgV an (s. zum Thema Markterkundung auch den weiteren Beitrag „Neues zur Markterkundung“ in diesem Heft). Grundlegende Änderungen zentraler Inhalte der Ausschreibung lassen sich allerdings nur in einem neuen offenen Verfahren einbringen. Für die Übergangszeit bis zu dessen Durchführung und Abschluss kann sich eine Interimsvergabe wegen Dringlichkeit als Verhandlungsverfahren nach § 14 Absatz 1 Nr. 4 VgV als zulässig

erweisen. Dafür müssen äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Einhaltung der sonst geltenden Mindestfristen unmöglich machen; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Interimsvergabe nur für die vorübergehende Sicherung der Leistungserbringung

Das OLG Karlsruhe hat in Beschluss vom 04.12.2020 (15 Verg 8/20) jüngst betont, dass die Vertragsdauer in diesen Fällen auf einen Zeitraum zu beschränken ist, der für die Kontinuität der Leistungserbringung während der Vorbereitung und Durchführung eines sich anschließenden ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Problemfall: Nur ein Angebot

Keine Vorschläge hält das Vergaberecht parat für den Fall, dass mangels Wettbewerbes genau ein Angebot eingereicht wird.

In diesem Fall stellt sich vor allem die Frage, ob das Ergebnis wirtschaftlich ist. Dies lässt sich wegen fehlender Vergleichsangebote oft nur bei intensiver Überprüfung feststellen. Gerade weil die vergaberechtliche Hürde für die Aufhebung wegen Unwirtschaftlichkeit hoch ist, muss eine Aufhebungsentscheidung gut begründet sein und setzt in der Regel eine nähere Aufklärung der Angebotspreise voraus.



[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber bei der Angebotsprüfung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE URKALKULATION: ALLES STRENG GEHEIM?]

Ist ein Auftraggeber zur Öffnung der vom Auftragnehmer verschlossen übergebenen Urkalkulation berechtigt, dann darf der Auftraggeber von der Urkalkulation regelmäßig auch Kopien anfertigen und diese an berechnete Dritte weitergeben.

Realistische Angebotsprüfung meist nur mit Urkalkulation

Die Urkalkulation ist für Vergaben im Bau- wie im Dienstleistungsbereich oft zentral für die Überprüfung eines Angebots auf Plausibilität und Angemessenheit. Nicht weniger wichtig ist sie, wenn Auftraggeber und -nehmer nach Auftragsvergabe bei Preisanpassungen und Nachträgen uneins sind. Insbesondere für Auftraggeber ist es daher entscheidend, die Urkalkulation eingehend und umfassend prüfen zu können. Nur so kann ein Angebot realistisch beurteilt werden.

Viele Auftraggeber beauftragen ihrerseits deshalb auch Dritte mit der Überprüfung von Teilen der Urkalkulation, beispielsweise wenn die eigene Expertise hierfür nicht ausreicht.

Streit um sensible Informationen und Geschäftsgeheimnisse

Aus Sicht der Bieter und Auftragnehmer sind die in einer Urkalkulation enthaltenen Informationen allerdings höchst sensibel: Schließlich finden sich in ihr viele Details zur Preisgestaltung und damit Geschäftsgeheimnisse, die nicht bekannt werden sollen. In der Praxis wird deshalb weit überwiegend vereinbart, dass die Urkalkulation verschlossen zu übergeben ist und nur zu festgelegten Anlässen geöffnet werden darf. Und das auch nur, wenn der Auftraggeber dem Bieter oder Auftragnehmer mindestens Gelegenheit gibt, bei der Öffnung anwesend zu sein. So wird versucht, das Aufklärungsinteresse des Auftraggebers und das Geheimhaltungsinteresse der Bieter und Auftragnehmer in ein vernünftiges Gleichgewicht zu bringen.

Wird eine Urkalkulation tatsächlich geöffnet, gibt es aber trotzdem häufig Streit, denn Bieter und Auftragnehmer haben – nachvollziehbare – Hemmungen, das Dokument „aus dem Raum“ zu lassen. Sie wollen meist nicht, dass Kopien erstellt oder dass diese Kopien auch noch Dritten zugänglich gemacht werden. Eine echte Prüfung gelingt Auftraggebern aber meist nur, wenn auch die von ihnen einbezogenen Dritten umfassend Einblick in die Urkalkulation erhalten.



Geheimhaltung nicht so streng wie oft angenommen

Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt jedoch, dass die Anforderungen an die Geheimhaltung weit weniger strikt ausgelegt werden, als von Bietern und Auftragnehmern oft angenommen. So hat das OLG München bereits 2007 entschieden, dass allein aus dem Umstand, dass der Auftragnehmer bei der Öffnung anwesend sein darf, nicht zu folgern ist, dass der Auftraggeber keine Kopien erstellen darf. Vielmehr sei sogar das Gegenteil zutreffend: Wer eine solche Öffnung im Streitfall vereinbart, der bezweckt mit der Regelung gerade, dass die Urkalkulation eingehend überprüft wird. Diese Prüfung wird aber, so das Gericht, während eines einzigen Termins regelmäßig nicht möglich sein, schon deshalb darf der Auftragnehmer Kopien erstellen und diese auch an Dritte weitergeben, die er mit der Prüfung beauftragt hat (OLG München, Beschluss vom 16.01.2007 – 27 W 3/07).

Die Anwesenheit des Bieters diene zudem nicht primär dem Geheimnisschutz, sondern der schnellen und direkten Klärungen einzelner Unklarheiten.

Verpflichtung des Auftraggebers zur Geheimhaltung

Die Angst der Bieter und Auftragnehmer vor dem Bekanntwerden ihrer Geschäftsgeheimnisse dürfte aber auch in der Sache unbegründet sein, da der Auftraggeber selbstverständlich zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet ist. Zudem hat dieser selbst

ein Interesse daran, dass sich die Informationen nicht verbreiten: Würden Informationen zur Preisgestaltung den Konkurrenten bekannt, so wird dies häufig auch die Wirtschaftlichkeit zukünftiger Ausschreibungen und Aufträge des Auftraggebers gefährden.

Alles in allem zeigt sich: Ja, die Urkalkulation enthält sensible Informationen. Kommt es aber zur Öffnung der Urkalkulation, muss sie auch umfassend unter Einbeziehung externen Sachverständs geprüft werden können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschlunn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZUR MARKTERKUNDUNG]

Gerade in einem schwierigen Marktumfeld ist der potenzielle Auftraggeber gut beraten, der Ausschreibung eine fundierte Markterkundung vorzuschalten. So kann er prüfen, ob sein Beschaffungsbedarf auch auf ein zufriedenstellendes Angebot im Markt trifft oder ob er – im wohlverstandenen Eigeninteresse – noch an einigen Stellschrauben der anstehenden Vergabe drehen muss, um mit einem für ihn zufriedenstellenden Ergebnis rechnen zu können.



Bei der Durchführung der Markterkundung ist Sorgfalt geboten, auch wenn hierfür keine konkreten Verfahrensregeln gelten. Bei der Vorbereitung dürfte eine Checklist zu den Fragen, die an die potenziellen Bieter gerichtet werden sollen, für ein transparentes Verfahren helfen. Eine auf mehrere Anbieter zugeschnittene Struktur der Checkliste hilft dann auch jegliche Eindrücke eines besonderen oder gar ausschließlichen Interesses an einem Anbieter zu vermeiden. Dies schließt es natürlich nicht aus, dass trotzdem und aufgrund von betrieblichen Besonderheiten bei den einzelnen, potenziellen Bietern an diese auch individuelle und auf sie zugeschnittene Fragen gerichtet werden.

Gerade wenn der Auftraggeber aus den Ergebnissen der Markterkundung Folgerungen für die Wahl eines besonderen und nur im Ausnahmefall zulässigen Vergabeverfahrens ziehen will, ist er gut beraten, die Markterkundung sorgfältig zu dokumentieren. An gesetzlichen Vorgaben hierfür fehlt es zwar, in einem nachfolgenden Nachprüfungsverfahren eines nicht beteiligten oder übergangenen Bieters ist dies aber regelmäßig von Vorteil. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn der Auftraggeber sich im Ergebnis der Markterkundung für eine Direktvergabe entscheidet:

Eine fundierte Dokumentation lohnt sich für den Fall sich anschließender Streitigkeiten um die Vergabe

Sowohl die VK Bund (Beschl. v. 29.09.2020, VK 2 – 73/20) als auch das OLG Rostock (Beschl. v. 25.11.2020, 17 Verg 1/20) haben sich kürzlich mit den Voraussetzungen der Durchführung einer Direktvergabe ohne

Wettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) VgV und – hier von besonderem Interesse – der Rolle der vorangehenden Markterkundung befasst.

Eine solche Direktbeauftragung kommt gerade bei Oberschwellenvergaben ja nur im absoluten Ausnahmecharakter in Betracht und ist an enge Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 6 VgV geknüpft. Sie erweist sich nur dann als zulässig, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsparameter ist (vgl. dazu auch den Beitrag zu corona-bedingten Verfahrensentscheidungen in diesem Heft). Verzichtet ein öffentlicher Auftraggeber dennoch vollständig auf den Wettbewerb besteht für eine solche Entscheidung ein besonderer Rechtfertigungsbedarf.

Bedeutung der vorgeschalteten Markterkundung für vergaberechtliche Folgescheidungen

Im Fall der VK Bund hatte die Vergabestelle nach eigener Darstellung die Websites einzelner potentieller Anbieter angesehen, Literaturrecherchen vorgenommen, mit drei Unternehmen zu potenziell in Betracht kommenden Geräten Gespräche geführt sowie einen weiteren E-Mail-Kontakt unterhalten.

Im Ergebnis dieser Nachforschungen war die Vergabestelle zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich das Gerät eines einzigen Unternehmens ihren Anforderungen genügen könne. Deswegen hat sie sich unter Verzicht auf den Wettbewerb zur Durchführung



eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb entschieden - dies nach Auffassung der VK Bund jedoch zu Unrecht.

Aus der Markterkundung die richtigen Folgerungen ziehen!

Zwar sei die Markterkundung an sich ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insbesondere könne vom öffentlichen Auftraggeber nicht verlangt werden, dass sich dieser so umfassenden Kenntnisse aneignet, wie sie beim Hersteller selbst vorhanden sind. Vielmehr reiche es wie vorliegend geschehen aus, wenn sich der Auftraggeber bei Nutzern vergleichbarer Produkte über die jeweiligen Vor- und Nachteile informiert und verfügbare Informationsquelle zu Rate zieht um sich ein Bild vom Markt zu machen.

Was ist zu dokumentieren?

Jedoch habe die Vergabestelle ihre Gründe, die letztlich zum Verzicht auf den Wettbewerb führten nicht hinreichend dokumentiert. Z.B. sei unklar geblieben nach welchen Kriterien die Gesprächspartner ausgewählt wurden, von welchem Gesprächspartner welche Informationen geliefert wurden und über welche konkreten Erfahrungen diese verfügten. Im Ergebnis seien damit die Gründe für den Wettbewerbsverzicht nicht hinreichend nachvollziehbar im Vergabevermerk festgehalten worden und die Entscheidung der Vergabestelle damit unzulässig gewesen.

Bieter können im späteren Rechtsstreit an ihren Aussagen aus der Markterkundung festgehalten werden

Aber auch die potenziellen Bieter müssen schon bei der Markterkundung darauf achten, welche Aussagen sie treffen – schlimmstenfalls können ihnen diese in einem späteren Vergaberechtsstreit zu ihren Lasten entgegen gehalten werden:

So hat das OLG Rostock die Entscheidung, einen definierten Bieter nicht am Vergabeverfahren zu beteiligen, in einem Fall nicht beanstandet, in dem just dieser Bieter im Rahmen einer vorangegangenen Markterkundung nach Überzeugung des Gerichts selbst ausdrücklich erklärt hatte, dass sein Produkt nicht den Anforderungen der Vergabestelle entspricht. Im entschiedenen Fall kam es der Vergabestelle für die dahingehende Beweiserhebung im Nachprüfungsverfahren durchaus zugute, dass das vorangegangene Markterkundungsverfahren einschließlich der dahingehenden Aussage des Bieters gut nachgezeichnet werden konnte.

Zusammenfassend gilt: Markterkundungen sind ein probates Mittel für den Auftraggeber zu überprüfen, ob sein Beschaffungsbedarf auch auf einen interessierten Markt trifft. Die Ergebnisse eines solchen Verfahrens können – gut dokumentiert – dann wiederum die Grundlage für Verfahrensentscheidungen oder auch das ein oder andere Umsteuern sein. Auch die potenziellen Bieter müssen solche Erkundungen mit Blick auf mögliche Folgen bei der sich anschließenden Vergabe oder daraus folgenden Streitigkeiten ernst nehmen.



[GGSC] berät zahlreiche Vergabestellen nicht nur bei Vergabekonzepten und der Durchführung von Vergabeverfahren, sondern gibt auch Hinweise für ein vorgelagertes Markterkundungsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PFLICHTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER NACH EINFÜHRUNG DER BUNDESWEITEN ELEKTRONISCHEN VERGABESTATISTIK]

Seit dem 01.10.2020 ist die bundesweite elektronische Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt in Betrieb. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet dies, dass sie nunmehr den Melde- und Registrierungspflichten der Vergabestatistikverordnung (Verg-StatVO) unterliegen.

Übermittlung von Informationen an das Statistische Bundesamt

Öffentliche Auftraggeber haben die Pflicht, Informationen über vergebene Aufträge und Konzessionen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Diese Meldepflicht gilt im

Oberschwellenbereich sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte ab einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich um Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand, zum Verfahren und zur Auftragsvergabe. Personenbezogene Daten der Bieter bzw. des Auftragnehmers müssen nicht weitergegeben werden. Die Informationen sind innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln. Im Falle einer Losaufteilung wird die Frist erst mit Bezuschlagung des letzten Loses in Gang gesetzt. Bislang ist keine Sanktionierung für den Fall vorgesehen, dass der Auftraggeber eine Datenübermittlung versäumt.

Einrichtung und Registrierung von Berichtsstellen

Für die Übermittlung der Informationen bedienen sich die Auftraggeber sog. Berichtsstellen. Der Auftraggeber kann beliebig viele Berichtsstellen registrieren. Wegen des Risikos von Mehrfacheintragen und wegen der Fehleranfälligkeit ist zu empfehlen, die Zahl gering zu halten.

Beim Auftraggeber Einrichtung einer Berichtsstelle erforderlich

Der Auftraggeber kann frei entscheiden, welche Stelle als Berichtsstelle tätig werden soll. Das kann das jeweilige Fachamt des Auftraggebers selbst sein, die zentrale Vergabestelle oder die zentrale Beschaffungsstelle. Ebenso kann der Auftraggeber ein eigenes Referat/Dezernat einrichten. Auch externe Projektbegleiter können als Berichtsstelle registriert werden, wie bspw. Rechtsanwalts- oder



Ingenieurbüros. Bei einer gemeinsamen Auftragsvergabe sollten die Auftraggeber untereinander abstimmen, wessen Berichtsstelle die Übermittlung übernimmt. Es bietet sich an, dass es die Berichtsstelle desjenigen Auftraggebers übernimmt, der den größten Anteil am gemeinsamen Auftrag hat.

Die Berichtsstelle(n) wird/werden beim Statistischen Bundesamt bei IDEV Destatis unter der Adresse www.vergabestatistik.org/registrierung registriert. Es sollte eine Ansprechperson angegeben werden. Pro Zugangskennung können bis zu 5 Mitarbeiter (auch gleichzeitig) angemeldet sein.

[GGSC] berät regelmäßig öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter*innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

**Wiederholung Update Verpackungsgesetz -
Verhandlungsstand und Rechtsprechung**
Online [GGSC Seminare]

[24.02.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**
Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.03.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

**Auswirkungen des neuen KrWG auf das
Tagesgeschäft**

Online [GGSC Seminare]

[17.03.2021](#)



22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ in Berlin

[GGSC Seminare]

10./11.06.2021

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 11/2020, Seite 581) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält*innen zu folgendem Thema:

- EuGH: Vergabefreie Interkommunale Kooperation bei „Hilfsgeschäften“ möglich
- VG München: Rechtmäßigkeit einer Anordnung betr. Die Getrennterfassung von Bioabfällen

Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG vor Gericht

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
in AbfallR 2020, S. 248-252

Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
in AbfallR 2020, S. 107–119

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

Januar 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Verpackungsgesetz- und kein Ende!?](#)
- [Schutz der Gewässer durch technische und bauliche Sicherheitseinrichtungen in Abfallzwischenlagern](#)
- [BVerwG zur Verwertung mineralischer Abfälle: Abgrenzung von Abfall- und Bodenschutzrecht](#)
- [\[GGSC\] Handout zur Berechnung der Irrelevanzschwelle / Gewerbliche Sammlungen](#)
- [Kleinanzeigenportale zur Förderung der Abfallvermeidung](#)
- [Umstellung PPK-Verträge auf VerpackG](#)
- [Sperrmüllsammlung – neue Anforderungen im KrWG](#)
- [Alle Jahre wieder - die Preisanpassung](#)
- [Referentenentwurf Bioabfallverordnung: „Kleine Novelle“](#)
- [Verpackungsgesetz - Kein Eilrechtsschutz gegen Zuweisung ans Schiedsgericht](#)



- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.